

Merkblatt Holzheizungen

Kaminfegerdienst

Grundsatz

1. Wärmetechnische Anlagen werden auf Kosten des Besitzers vom amtlich bestellten Kaminfeger oder durch dessen Angestellte periodisch kontrolliert und, soweit nötig, gereinigt. Wärmetechnische Anlagen sind zu kontrollieren, weil die „schwarze Feuerschau“ einen Teil der Kontrollpflichten darstellt.
2. Die Reinigung durch eigenes Personal oder durch besondere Reinigungsdienste bleibt in besonderen Fällen vorbehalten.

Reinigungsintervalle

Holzfeuerungen 2 x jährlich reinigen (wenn nötig bis 12 x jährlich).
(z.B. Holzzentralheizung, Kachel-/Speicherofen, Holzherde, etc.)

Cheminée &

Cheminéeofen 1 x jährlich kontrollieren, wenn nötig reinigen

Bei Fragen zu den Reinigungsintervallen nehmen Sie bitte mit dem Kaminfeger Kontakt auf.

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Kaminfeger.

amtliche Fachstelle für Holzfeuerungskontrolle (bis 70 kW)

Kontrollintervalle

Routinekontrolle

alle 2 Jahre = Holzfeuerungen, welche regelmässig betrieben werden

mind. alle 5 Jahre = Holzfeuerungen, welche selten oder gar nicht betrieben werden

Feuerungen über 70 kW, bzw. Heizungen ab 40 kW in denen Alt- und Restholz verbrannt werden darf, sind beim AFU meldepflichtig und werden direkt vom AFU gemessen.

Abnahmekontrolle

innert 3 Monaten nach Inbetriebnahme. Diese ist zwingend durch die Fachstelle für Feuerungskontrollen durchzuführen.

Klage- oder Stichprobekontrollen

werden je nach Bedarf durchgeführt. Diese sind zwingend durch die Fachstelle für Feuerungskontrollen durchzuführen.

Die Gebühren richten sich nach dem kommunalen Tarif über die Kontrolle von Feuerungsanlagen der Gemeinde Bütschwil.